

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 10. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2025)

zum Thema:

Neue Zumessungsrichtlinien für die Berliner Schulen – Kürzungen durch die Hintertür?

und **Antwort** vom 31. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21289

vom 10. Januar 2025

Neue Zumessungsrichtlinien für die Berliner Schulen – Kürzungen durch die Hintertür?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der genaue Stand bzgl. der Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen (kurz: Zumessungsrichtlinien)? Wann sollen mögliche Änderungen beschlossen werden? Ab wann sollen sie für welchen Zeitraum in Kraft treten?
2. Wer entscheidet über die Änderung der Zumessungsrichtlinien? Welche Gruppen und welche Einzelpersonen wurden und werden in den Prozess der Überarbeitung einbezogen? Zu wie vielen Treffen im Rahmen des Überarbeitungsprozesses wurden bisher welche Gruppen und welche Einzelpersonen eingeladen (bitte die Angabe der Treffen mit Datum)? Konnten und können diese Gruppen (wenn ja, welche) ein Veto gegen geplante Veränderungen bei den Zumessungsrichtlinien einlegen?

Zu 1 und 2.: Die Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen für die Schuljahre 2025/2026 und 2026/2027 (VV Zumessung) befinden sich derzeit im Beteiligungsverfahren. Sie treten zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft und werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erlassen.

Die Verwaltungsvorschriften durchlaufen einen kontinuierlichen Prozess, in welchem Anregungen, Fragen und konkrete Wünsche der Fachreferate der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, anderer Verwaltungen und verschiedener Gremien gesichtet und bewertet werden.

Ergänzend wurde von Juli 2024 bis Dezember 2024 ein „runder Tisch VV Zumessung“ mit den Schulabteilungen, den Schulleitungsverbänden, einzelnen Schulen und der regionalen Schulaufsicht einberufen. Ziel war es, eine breite und informierte Meinungsbildung zu erlauben und möglichst umfangreich bisherige Kritikpunkte und Äußerungen der direkt Beteiligten zu hören und zu diskutieren, um diese Punkte bestmöglich in eine Neugestaltung der Zumessungsrichtlinien einzubeziehen.

3. In welcher Form sind Beschäftigtenvertretungen in den Prozess einbezogen? Wurde die GEW Berlin zu den unter 2. erwähnten Treffen eingeladen? Wenn nein, warum nicht? Haben die Beschäftigtenvertretungen oder weitere Gruppen schriftliche Stellungnahmen zu den vom Senat beabsichtigten Änderungen bei den Zumessungsrichtlinien abgegeben? (Wenn ja, bitte diese Stellungnahmen anhängen!)

Zu 3.: Die Beschäftigtenvertretungen wurden im gewohnten Prozess bzw. werden noch beteiligt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen:

Adressaten der Beteiligung
„Runder Tisch“
Abteilungen/Referate der SenBJF
Referate der Regionen
GFV / Information und Beteiligung
Sen Fin / Mitzeichnung
KoSt LGBG / Information
Fachbeirat Inklusion / Information
LSB / Information
HSV / Beteiligung
HPR / Mitwirkungsverfahren

4. Welche Änderungen sieht der aktuelle Entwurf im Vergleich zu den aktuell für das Schuljahr 2024/25 geltenden Zumessungsrichtlinien vor? (Bitte um Beifügen des aktuellen Entwurfs oder einer Auflistung der geplanten Änderungen!)

Zu 4.: siehe Anlage 1 (Markierungen in grau)

5. Trifft es zu, dass Schulen zukünftig nur noch pauschal mit 94 % der Lehrkräftestellen ausgestattet werden sollen, dass sie verpflichtet werden sollen 3% ihrer Lehrkräftestellen in andere Berufsgruppen umzuwandeln und weitere 3% in eine „schulaufsichtliche Budgetierung“ fließen sollen? Plant die Senatsverwaltung Umsetzungen von Lehrkräften, damit alle Schulen die Umwandlungsquote von 3% erreichen?

Zu 5.: Nein, dies trifft nicht zu. Ziel ist weiterhin, die Schulen mit 100 % auszustatten.

Dies bedeutet in der Neu-Konzeption der Zumessung ab dem Schuljahr 2025/206 eine Abkehr von historisch gewachsenen kleinteiligen Kriterien, hier soll transparenter und zuverlässiger für die Schulen geregelt werden. Gleichzeitig sind Bedarfe besser abzubilden und knappe Ressourcen besser einzusetzen.

In der schematischen Darstellung sind diese Elemente in drei Blöcke zu trennen und die Balance zwischen diesen drei Blöcken ist entscheidend für die Verlässlichkeit der Zumessung.

Der erste Block steht für die garantierte Absicherung der Stundentafel inkl. der allgemeinen Teilungs- und Förderstunden, sowie der Absicherung der verlässlichen Grundausrüstung in der Primarstufe. Ebenso gehören zu diesem Block die Stunden der Schulorganisation und alle gesetzlichen Ermäßigungsstunden, sowie die Vertretungsmittel kurz- und langfristiger Natur (PKB).

Der zweite Block bündelt die Elemente, die ergänzend eine berechnete Zumessung in Form eines schulspezifischen Nachteilsausgleichs generieren. Jedes Element in diesem Block folgt in der Berechnung einem eigenen Verfahren, um möglichst spezifisch zuzumessen.

Der dritte Block teilt sich in Ausgleichsmaßnahmen und Zusatzressourcen als Steuerungsreserve der Schulaufsicht.

Wenn dauerhaft nicht genügend voll ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, ist die Umwandlung in andere Berufsgruppen weiterhin eine Lösung, den Bedarf zu decken.

Derzeit werden 3 % multiprofessionale Kollegien für die Regionen in den allgemeinbildenden Schulen angestrebt.

Die schulaufsichtliche Budgetierung ist bereits aktuell Teil der Zumessung und die betreffenden Stunden sind Teil des Bedarfs der Schulen. Die schulaufsichtliche Budgetierung ermöglicht nun eine noch bessere Steuerung der Stunden durch die Schulaufsicht. Möglich ist dies durch die Bündelung der Maßnahmen und eine berlineinheitliche Vorgehensweise in der Berechnung und Verwendung. Eine Auswirkung auf die berlinweite %-Berechnung existiert nicht.

6. Nach welchen Kriterien sollen die Lehrkräftestunden aus der „schulaufsichtlichen Budgetierung“ auf die Schulen verteilt werden? Wer entscheidet über die Zuteilung dieser Lehrkräftestunden? In welcher Form sollen Schulen und schulische Gremien hierbei beteiligt werden? Wie soll die Transparenz über die Stundenverteilung im Bezirk und auch landesweit hergestellt werden?

Zu 6.: Die Stunden der schulaufsichtlichen Budgetierung werden von den Schulen beantragt für folgende Maßnahmen:

- a) Soziale Benachteiligung und Förderung
- b) Sprachförderung
- c) Schulübergreifende Maßnahmen

Es wurde hierfür ein neues Antragsverfahren nach standardisierten Kriterien konzipiert. Die Verteilung von Aufgaben und Anrechnungsstunden an Mitglieder des Kollegiums bzw. die Zuordnung von Anrechnungsstunden zu einzelnen Aufgaben sind Einzelfallentscheidungen, die die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Gesamtkonferenz, von denen bei Notwendigkeit auch abgewichen werden darf, zu treffen hat.

7. Mit 97%, 94% oder einer noch geringeren Lehrkräfteausstattung können Schulen nicht 100% ihrer Aufgaben übernehmen? Welche Aufgaben sollen die Berliner Schulen bei zu geringer Ausstattung mit Lehrkräften nicht mehr erfüllen?

Zu 7.: siehe Antwort zu 5.

8. Soll nach dem neuen Entwurf der Zumessungsrichtlinie die „Aufrechthaltung der Stundentafel“ weiterhin oberste Priorität haben? Würde eine weitere Priorisierung der Stundentafel bei gleichzeitigem Lehrkräftemangel nach Einschätzung des Senats bedeuten, dass (Sprach-)Förderstunden vorrangig als Vertretungsreserve zur Disposition gestellt werden? Steht eine weitere Priorisierung der Stundentafel bei gleichzeitigem Lehrkräftemangel nicht im Widerspruch zur inklusiven Schule?

Zu 8.: Die Zumessung bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule transparent dokumentiert und organisatorisch umgesetzt wird. Dies im Kontext von kurzfristigen und langfristigen Erkrankungen und Fachkräftemangel für alle Fächer zu gewährleisten, ist ein Prozess im gesamten Schuljahr. Der Umgang mit dem „Lehrkräftemangel“ ist Teil dieses Prozesses. Die Schulleitungen haben hier innerhalb ihres Verantwortungsbereichs tägliche Abwägungen zu treffen, um Unterricht bestmöglich stattfinden zu lassen. Es ist nicht vorgesehen, in diesen Prozess einzugreifen und einzelne Maßnahmen der Zumessung gegeneinander zu gewichten.

9. Trifft es zu, dass die bisherige Stundenzuweisung für die sonderpädagogischen Förderbedarfe Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 (verlässliche Grundausstattung) geändert werden soll? Wenn ja, wie soll diese Änderung aussehen? Inwiefern werden bei der Berechnung weiterhin Faktoren, die dem sozialen Ausgleich dienen und die schulspezifische Situation beachten, berücksichtigt?

10. Mit welcher Begründung soll das bisherige Berechnungssystem, bei welchem eine schulspezifische Quote (aus einem „realen Faktor“ je Schüler*in auf der Basis der diagnostizierten Förderbedarfe des Schuljahres 2016/17 [zu 60%] und einem „fiktiven Faktor“ je Schüler*in auf der Basis der Quote der von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreiten Schüler*innen [zu 40%]) zu Grunde gelegt wurde, abgeschafft werden?

Zu 9. und 10.: Diese und andere Berechnungen wurden im Prozess der Entwicklung der neuen VV Zumessung hinterfragt und neu definiert, sowie vor allem vereinfacht im Sinne einer größeren Transparenz.

Die Berechnung für die Primarstufe wird zukünftig vereinfacht durch einen einheitlichen Faktor über alle Jahrgangsstufen. Für Teilungsstunden und Förderunterricht erhält die Primarstufe aktuell 0,08 Stunden als Schülerfaktor. In der Schulanfangsphase (SaPh) aktuell zusätzlich Stunden pro Schülerin und Schüler als pauschale Zumessung für die Inklusion. Diese Stunden werden zukünftig in allen Jahrgangsstufen der Primarstufe zugemessen, um Verlässlichkeit und Vereinfachung zu erreichen.

Dies ist explizit eine bewusste, reale und systematische Stärkung der Inklusion bzw. der sonderpädagogischen Förderung der Berliner Schülerinnen und Schüler. Real, da berlinweit ein Aufwuchs dieser Maßnahme um rund 120 VZE erfolgt; systematisch, da die Zuordnung innerhalb der Unterrichtsversorgung verlässlich erfolgt und die Maßnahme nicht mehr als Zusatzbedarf zu klassifizieren ist. Es entfällt damit gleichzeitig die eher komplizierte und von vielen Schulen als intransparent wahrgenommene Berechnung der verlässlichen Grundausstattung (VGA) zugunsten einer pauschalisierten Zumessung von 4 Stunden je Klasse über alle Jahrgangsstufen der Primarstufe (wie bisher nur in der SaPh). Die Entscheidung der Zuordnung hat eine auch fachlich begründete Trennung vom bisher verwendeten Merkmal „BuT“ zur Folge, da die Primarstufe bereits 2022 mit der Einführung der Schultypisierung als Bemessungsgrundlage des strukturellen Ausgleichs erheblich gestärkt wurde und die alleinige Verwendung des eindimensionalen Merkmals „BuT“ methodisch in Frage gestellt wurde.

Die Berechnung wird auf Seite 3 der VV Zumessung als Gesamtfaktor dargestellt, in Anlage 1 der VV Zumessung ist die Formel zusätzlich „taschenrechnerfest“ abgebildet.

Die einzelne Schule erhält diese Stunden als garantierte Zumessung. Zusätzlich ist es im Rahmen der neu konzipierten Steuerungsreserve der Schulaufsicht explizit möglich, die Thematik „Soziale Benachteiligung und Förderung“ weiterhin als eine von drei Maßnahmengruppen mit zugewiesenen Stunden über die Zumessung aus dem neuen Schüler-Faktor hinaus zu unterstützen.

11. Inwiefern wurden die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und der Fachbeirat Inklusion in den Änderungsprozess einbezogen und angehört?

Zu 11.: Siehe Antwort zu 3.

12. Welche Auswirkungen hätte diese Änderung? Würden insbesondere Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt L-E-S in Zukunft deutlich weniger Stunden erhalten als bisher?

Zu 12.: Nein, siehe Antwort zu 10. Eine Kürzung dieser Stunden ist nicht vorgesehen, im Gegenteil erfolgt eine Stärkung der sonderpädagogischen Inklusion. Inklusion bedeutet im Gegensatz zur sonderpädagogischen Integration nicht die Zumessung nach Diagnose

der Schülerinnen und Schüler, sondern die Möglichkeit für alle Schulen, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und zu unterstützen.

13. Soll es Änderungen bei den Kriterien der Schultypisierung geben? Wenn ja, welche? Soll es Änderungen bei der Stundenzumessung nach Schultypisierung geben? Wenn ja, welche? Werden durch diese geplanten Änderungen Schulen in den Stufen 4-7 weniger Lehrkräftestunden erhalten als nach dem bisherigen System?

Zu 13.: Die Berechnung der „Schultypisierung 2022“ erfolgte auf Basis der Daten aus dem Schuljahr 2021/2022 und wurde für 3 Jahre festgeschrieben.

Für 2025 erfolgte turnusgemäß die Neuberechnung auf Basis der Daten aus dem Schuljahr 2024/2025, verbunden mit einer inhaltlich-methodischen Revision der Berechnung. Insgesamt kommt es zu einem geringfügigen Mehrbedarf über alle Berliner Schulen. Der Prozess hat im Ergebnis der erfolgten Abstimmungen zu folgenden Änderungen geführt:

Merkmale	STYPS 22	STYPS 25
LmB/BuT	✓	✓
NdH	✓	✓
Sonderpädagogische Integration	✓	✓
Versorgung mit Personal	✓	✓
Status-Index der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	Gesamtindex für alle Schularten	Teilindex nur für Grundschulen
VZE Anteil der sonstigen LK	✗	✓
Verweilende/Wiederholende	✓	✗

14. Trifft es zu, dass das System der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für den Bereich der Schulorganisation geändert werden soll? Sollen die bisherigen Anrechnungsstunden für Schulleitungen, stellvertretende Schulleitungen, Funktionsstellen, Klassenleitungen u.ä., also die ehemals flankierenden Maßnahmen und die vorschulische Sprachförderung als eigene Zuweisungen gestrichen werden und durch eine allgemeine Stundenzuweisung pro Schüler*in ersetzt werden?

Zu 14.: Ja, die bisherigen Stunden für die Schulorganisation (VV Zumessung, VI.2 Schulbezogene Anrechnungsstunden für Schulorganisation) werden nun durch einen allgemeinen Faktor berechnet und dadurch wesentlich transparenter und einfacher in der Nachvollziehbarkeit für die einzelnen Schulen. Damit wird zudem der Prognoseprozess im Rahmen der Organisation des Schuljahres erheblich verschlankt und die Arbeitsbelastung der Beteiligten sinkt. Es werden keine Stunden gestrichen.

15. Wie soll sichergestellt werden, dass die Verwendung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für Beschäftigte nachvollziehbar ist und sie bei der Verteilung der Stunden einbezogen werden?

Zu 15.: Siehe Antwort zu 6. und 8., eine weitergehende Festlegung erfolgt innerhalb der VV Zumessung nicht. Personenbezogene Ermäßigungen wie z.B. Altersermäßigung basieren auf gesetzlichen Regelungen, personenbezogene Stundenanrechnungen wie z.B. für die Studien im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgen wie bisher, die Verwendung schulbezogener Anrechnungen verantwortet die Schulleitung wie bisher auch schon in eigener Verantwortung.

16. Welche Auswirkungen hätte diese Änderung für die Stundenzumessung für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden an den Schulen? Rechnet die Senatsbildungsverwaltung damit, dass die Berliner Schulen durch die Änderungen insgesamt weniger Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erhalten? Wenn ja, wie viele? Würden Schulen mit mehr Schüler*innen in einer Klasse (Gymnasien) durch die neue Regelung tendenziell bevorzugt und Schulen mit einer geringen Schüler*innenzahl pro Klasse (Grundschulen, ISS, Gemeinschaftsschulen) tendenziell benachteiligt werden?

17. Wie wird sich die Gesamtzahl der den Schulen zugewiesenen Lehrkräftestellen (in Vollzeiteneinheiten [VZE]) durch die geplanten Änderungen bei den Zumessungsrichtlinien im Vergleich zur Zuweisung nach dem aktuellen System insgesamt verändern? Werden den Berliner Schulen insgesamt durch die Änderungen weniger Lehrkräftestellen zugewiesen? (Wenn ja, bitte um Angabe in VZE!)

Zu 16. und 17.: Der Berliner Schule wird mit der neuen VV Zumessung insgesamt nicht weniger, aber auch nicht mehr, Personalbedarf zugewiesen. Die Veränderungen zum neuen Schuljahr sind deshalb kostenneutral.

Es werden auch keine Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden gekürzt mit dem vorliegenden Entwurf der VV Zumessung. Die Schulen mit besonders vielen und besonders wenigen Schülern sind durch gesetzte Grenzen nach oben und unten geschützt. Es existiert keine „tendenzielle“ Bevorzugung bzw. Benachteiligung.

18. Ergeben sich aus der Umstellung erhöhte Dokumentationspflichten der Schulen und damit ein höherer Verwaltungsaufwand für die Schulen?

Zu 18.: Nein. Der Verwaltungsaufwand wird reduziert, da sich aus der neuen VV Zumessung erhebliche Vereinfachungen für die einzelnen Schulen im Prozess der Organisation des Schuljahres und im Umgang mit den verschiedenen Datengrundlagen ergeben.

19. Im Schuljahr 2023/24 wurden den Berliner Schulen für den Profilbedarf II noch Lehrkräftestunden im Umfang von 310 VZE zugewiesen. Trifft es zu, dass zum Schuljahr 2024/25 110 VZE für den Profilbedarf dauerhaft gestrichen wurden und weitere 200 VZE für den Profilbedarf II „temporär ausgesetzt“ sind und den Schulen nicht zur Verfügung stehen? Wenn ja, wie begründet die Senatsverwaltung diese Kürzung? Hält die Senatsverwaltung es für pädagogisch sinnvoll, Lehrkräftestellen zu streichen? Sollen sowohl die Streichung als auch die Aussetzung der Lehrkräftestellen aus dem Profilbedarf II mit der Überarbeitung der Zumessungsrichtlinien wieder rückgängig gemacht werden?

Zu 19.: Der Profilbedarf II ist weiterhin im Umfang von 310 VZE ausgesetzt.

Berlin, den 31. Januar 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Dritter ENTWURF

Version 3.2



Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen

ab: Schuljahr 2025/2026 und Schuljahr 2026/2027

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. / 2025

Berlin, den .2025

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt schüler/-innenbezogen und basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule sowie den im Haushalt vorhandenen Stellen. Die Zumessung bildet die **idealtypische Bemessungsgrundlage** der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule transparent dokumentiert und organisatorisch umgesetzt wird. In der Regel gilt für die Berliner Schule eine schüler/-innenbezogene Zumessung. Zu einzelnen Maßnahmen findet jedoch auch eine klassenbezogene bzw. eine schulbezogene Form der Zumessung Anwendung. Die organisatorische Umsetzung durch die einzelne Schule beinhaltet die Verwendung aller zugemessenen Stunden nach ihrem in diesen Richtlinien beschriebenen Zweck. Abweichungen ergeben sich, wenn z. B. durch personelle Unterdeckung Vertretung notwendig ist bzw. Stundenausfälle entstehen. In diesen Fällen hat die einzelne Schule Handlungsfreiheit, wobei die Stundentafel prioritär vor anderen in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen zu sichern ist.

B. Aufnahmekapazität einer Schule

Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Zuweisung von Stunden für den Frequenzausgleich für Klassen mit Unterfrequenzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schüler/-innenzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung der Unterricht und die Betreuung gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen.

C. Unterrichtsversorgung

Die personelle Abdeckung des gesamten zugemessenen Bedarfs einer Schule durch den gesamten Bestand an Lehrkräften wird als **Bilanz** der Unterrichtsversorgung bezeichnet,

a) Die Definition für den **Bedarf** einer Schule besteht aus:

1. Zumessung nach der Stundentafel und Teilungsstunden/Förderunterricht
2. plus: Zumessung für strukturellen Ausgleich und sonderpädagogische Integration
3. plus: Zumessung aus der schulaufsichtlichen Budgetierung
4. plus: Zumessung für Profile der Schulen
5. plus: Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

b) Die Definition für den **Bestand** einer Schule besteht aus:

1. Pflichtstundensumme der Lehrkräfte (ohne nicht verfügbare Stunden)
2. plus: weitere Professionen
3. plus: Lehramtsanwärter/-innen (LAA)

Auf dieser Basis lassen sich für verschiedene Zwecke zielgenaue Aussagen zur Unterrichtsversorgung ableiten. Das Ergebnis der Unterrichtsversorgung zum Stichtag 1.11. eines jeden Jahres für alle öffentlichen Berliner Schulen ist die Lehrkräfte-Bedarfsfeststellung (LBF).

Zusätzlich wird zur Steuerung der Personalversorgung die Zumessungsquote für Gruppen von Maßnahmen berechnet. Es ist das Ziel der Organisation des Schuljahres, die 100% Bilanz der Stundentafel zu garantieren und die Abweichung der einzelnen Schule vom Berliner Durchschnittswert gering zu halten und durch steuernde Eingriffe die Streuung im Versorgungsgrad der Schulen zu minimieren.

D. Schulaufsichtliche Budgetierung

Ein Anteil von 3,x% der gesamten Zumessung (siehe Anlage 4, ohne IV. berufliche Schulen) erfolgt über eine Budgetierung als Steuerreserve für die allgemeinbildenden Schulen in Verantwortung der regionalen Schulaufsicht.

Diese Budgets werden von der zuständigen Schulaufsicht transparent dokumentiert sowie standortscharf, bedarfsgerecht und kriteriengeleitet den Schulen zugewiesen. Die tatsächliche Verteilung von Stunden an die einzelne Schule unterliegt dem Nachweis der fachlich bestimmten zielgerichteten Verwendung in den Schulen. Hierzu werden zusätzliche Regelungen unterhalb dieser Richtlinien getroffen.

E. Gesonderte Einrichtungsformen (Profilbedarf)

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Punkt III dargestellt.

F. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Punkt VI dargestellt.

G. Multiprofessionelle Kollegien

Zur Stärkung multiprofessioneller Kollegien an allen allgemeinbildenden Schulen werden, regional gesteuert, 3% des Unterrichtsbedarfs der Schulen der Region mit anderen Professionen besetzt.

H. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

I. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2025 in Kraft und sind für zwei Schuljahre gültig.

Katharina Günther-Wünsch

Verwendete Abkürzungen:

- G = Grundschule und Primarstufe der integrierten Sekundarschule/
Gemeinschaftsschule
- GmS = Gemeinschaftsschule
- Gym/Y= Gymnasium
- ISS/K = Integrierte Sekundarschule
- LAA = Lehramtsanwärter/-innen
- LBF = Lehrkräftebedarfsfeststellung
- S = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
- SAPh = Schulanfangsphase Jahrgangsstufe 1 und 2
- VZE = Vollzeitlehrkräfteeinheit, entspricht dem Umfang der in der
betreffenden Schulart zu unterrichtenden Stunden in einer Woche

Förderschwerpunkte der Sonderpädagogik:

- AA = Autismus
- ES = Emotionale und soziale Entwicklung
- GE = Geistige Entwicklung
- HG = Hören und Kommunikation/Gehörlosigkeit
- HS = Hören und Kommunikation/Schwerhörigkeit
- LE = Lernen
- KM = Körperliche und motorische Entwicklung
- SB = Sehen/Blindheit
- SS = Sehen/Sehbehinderung
- SP = Sprache

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

I. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen

I.1 Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen	Primarstufe*					Sekundarstufe I			Gymnasiale Oberstufe	
	Std. pro Schüler/-in					Std. pro Schüler/-in			Std. pro Schüler/-in	
	Jgst. 1-6					Y**	K	2-jähr Sek II	3-jähr Sek II	
I.1.1 Unterricht laut Stundentafel inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht und der verlässlichen Grundausrüstung sonderpädagogische Inklusion in der Grundschule	<i>Summe</i>					1,33	1,32	1,47	1,95	1,67
<i>* Bei Jahrgangsmischung können die Schulen zusätzliche Stunden als Profilbedarf aus der schulaufsichtlichen Budgetierung erhalten.</i>										
<i>** Für Gymnasien ab Jst. 7; für Jst. 5+6 gilt die Berechnung der Primarstufe.</i>										
I.2 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	LE*	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S**	ES	GE/AF	AA
I.2.1 Unterricht laut Stundentafel in der Grundstufe inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht	1,96	2,35	4,25	4,97	2,49	4,04	2,83	2,75	Alle Stufen:	3,19/ 4,25/ 5,10
I.2.2 Unterricht laut Stundentafel in der Mittelstufe inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht	2,53	2,84	5,33	5,92	2,96	4,25	3,20	3,20		4,00/ 5,33/ 6,40
<i>* LE nur Jst. 3-6 ** H-S Sek II = 3,50 pro Schüler/-in</i>										

II. Maßnahmen der strukturellen Unterstützung

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der hier zugemessenen Lehrkräfte-Stunden in Stunden für Erzieher/-innen, PU's, Betreuer/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen, Sprachlernassistenten/-innen, Logopäden/-innen, Lerntherapeuten/-innen, Musiktherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen oder Verwaltungsleitungen umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.	
II.1 Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler/-innen in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase und der Inklusion. (Anlage 2)
II.2 Sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	Die Zumessung von Stunden erfolgt in Abhängigkeit von den realisierten Maßnahmen und in unterschiedlichem Umfang je Schule, inkl. der temporären Lerngruppen sowie der sonderpädagogischen Kleinklassen bei Vorlage der Kooperationsverträge mit dem bezirklichen Jugendamt.
II.3 Struktureller Ausgleich	Die Zumessung erfolgt für Schulen in Stufen nach der Berliner Schultypisierung. Die Zumessung beinhaltet einen Anteil für Nachsteuerung durch die regionale Schulaufsicht. Zusätzlich wird eine bedarfsgerechte Zumessung für die Willkommensklassen gesichert. (Anlage 3)

III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme

III.1 Staatliche Europaschule Berlin	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen.																				
Profilbedarf SESB	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="5">Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen</th> </tr> <tr> <th>Primarstufe</th> <th colspan="4">Sek I</th> </tr> <tr> <th>G</th> <th>Y*</th> <th>Y**</th> <th>K*</th> <th>K**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">12,33</td> <td style="text-align: center;">4,08</td> <td style="text-align: center;">1,29</td> <td style="text-align: center;">7,25</td> <td style="text-align: center;">4,63</td> </tr> </tbody> </table>	Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen					Primarstufe	Sek I				G	Y*	Y**	K*	K**	12,33	4,08	1,29	7,25	4,63
Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen																					
Primarstufe	Sek I																				
G	Y*	Y**	K*	K**																	
12,33	4,08	1,29	7,25	4,63																	
	<i>* einzügig ** zweizügig</i>																				

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben							
III.2 Spezialschulen	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt als Sonderberechnung je Schule. Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:						
	01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach		04K04 Nelson-Mandela-Schule		12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg		
	01Y07 Französisches Gymnasium		04K10 Wangari-Maathai-Schule				
	03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg		06K01 John-F.-Kennedy-Schule				
	03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik		09A07 Flatow-Oberschule				
	04A08 Sportschule im Olympiapark - Poelchau-Schule		11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin - SLZB				
III.3 Profilbedarf I	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der vorhandenen Einzelmaßnahmen. Es gilt Bestandsschutz, wobei auslaufende Maßnahmen nicht automatisch verlängert werden. Die Zuweisung erfolgt direkt an die Schulen.						
III.4 Profilbedarf II	Der Profilbedarf II unterstützt die innerschulische Qualitätsentwicklung auf Basis von Schulverträgen. Die Zuweisung der Stunden an die einzelnen Schulen erfolgt durch die Schulaufsicht. Grundlage der Berechnung ist die Zahl der Schüler/-innen der Region nach Schularten. Die Maßnahme ist auf 200 VZE gedeckelt und temporär ausgesetzt.						
III.5 Ganztagsbetrieb	Die Zumessung für die Sek I erfolgt an Gymnasien, ISS/Gemeinschaftsschulen und Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Lernen auf Basis der Anzahl der Schüler/-innen, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen (ehemals SAS).						
Faktoren	<u>Gymnasien</u>	<u>ISS/Gem.Schule</u>	<u>FS Gehörlose</u>	<u>FS Schwerhörige</u>	<u>FS Blinde</u>	<u>FS Sehbehinderte</u>	<u>FS Lernen</u>
gebunden	0,13	0,13	0,41	0,33	0,54	0,27	0,24
offen	0,043	0,04	0,13	0,10	0,17	0,08	0,07
teilgebunden	0,043	0,13/0,04/0,085	0,27	0,21	0,35	0,18	0,16

IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen an beruflichen Schulen

Nach Studentafel bei ausgewiesener Zumessungsfrequenz		Schüler/-in
Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums und Bildungsgang IBA Vollzeiform (vormals BQL)		25
Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis		16
Zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)		19
Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. Berufsoberschulklassen, zusätzliche allg. bildende Kurse		25
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind		27
Berufliche Spezialschulen		Schüler/-in
Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)		19
Annedore-Leber-Oberschule (08B01)		9 bis 13
Carl-Legien-Oberschule (08B05)		23
Lise-Meitner-Oberschule - OG u. OBF (08B02)		24
Teilungsstunden/Förderunterricht*		Stunden
Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern/-innen)		< 400 Jahresunterrichtsstunden
		>= 400 Jahresunterrichtsstunden
Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Berufsgrundbildungsjahr		10
Fachstufe		8
Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13		4
* Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Studentafeln zu entnehmen.		

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

Berufliches Gymnasium	Qualifikationsphase Berufliches Gymnasium	Std. pro Schüler/-in
		1,67

V. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen des Zweiten Bildungswegs

V.1 Lehrgänge an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO in der jeweils gültigen Fassung	Stunden
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge, zusätzliche Teilungsstunden (Kurs BBR; EBBR/MSA)	9
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: EBBR/MSA	15
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: BBR	18
Förderstunden (nur an ISS)	2

Je Klasse eines Lehrganges durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer/innen; bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern/innen je Klasse auszugehen.

V.2 Abendgymnasien	
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch Sen BfJ (II D). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich.	Std. pro Schüler/-in
Vorkurse, Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,36

V.3 Kollegs	
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der E-, und Q-Phase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 Schüler/-innen und VHS-Kollegs 150 Schüler/-innen.	Std. pro Schüler/-in
Vorkurse	0,80
Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,75

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

VI.1 Ermäßigungsstunden für gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände

Altersermäßigung* (Besitzstandswahrung/auslaufend)	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde		
* Die Altersermäßigungsregelung für die übrigen Lehrkräfte (ab 1.8.2014) wird in der Arbeitszeitverordnung (AZVO) geregelt.			
Schwerbehindertenermäßigung	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung ≥ 2/3</u>	<u>Beschäftigung ≥ 1/2</u>
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Stillstunden			
Religionspädagogische Weiterbildung (evangelisch und katholisch)			
Lebenskunde-Ergänzungsstudium			
Suspendierung vom Dienst/kein Einsatz im Unterricht			

VI.2 Schulbezogene Anrechnungsstunden für Schulorganisation

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben stehen den allgemeinbildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien Anrechnungsstunden zur Verfügung, über deren Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann.
Berechnungsgrundlage an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sind 0,1 Stunden je Schüler/-in. Es gilt dabei eine Mindestzumessung von 40 Stunden und eine Höchstzumessung von 120 Stunden.
Für die Unterstützung der Schulentwicklung jeder einzelnen allgemeinbildenden und beruflichen Schule werden 0,01 Stunden je Schüler/-in zugemessen.

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände

	Stunden
VI.3.1 Einzelmaßnahmen und abweichende Organisationsformen	siehe Anlage 4
VI.3.2 Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ), ehemals LISUM Berlin-Brandenburg	siehe Anlage 4
VI.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung	siehe Anlage 4
Studierende im Praxissemester:	Teilnehmer/-innen 2 Std. Fachberater/innen bis zu 5 Std.(ein Schuljahr)
Studierende im Praxissemester an Bedarfsschulen:	Teilnehmer/-innen 4 Std.
Ausbildung und Quereinsteigende	vor den Studien: Teilnehmer/-innen 5 Std. Schule 2 Std.
	in den Studien: Teilnehmer/-innen 8-11 Std. je nach Schulart (25-28) Schule 2 Std.
	vor dem bbVD: Teilnehmer/-innen 5 Std. Schule 2 Std.
	im bbVD: Teilnehmer/-innen 8-11 Std. je nach Schulart (25-28) Schule 2 Std.
Fachseminarleitungen (VI.3.8)	
Berufseingangsphase (BEP)	
Fortbildung - regional und überregional	

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		
Weiterbildung		
VI.3.4 Andere Abordnungen		siehe Anlage 4
VI.3.5 Dienst am anderen Ort (DaaO)		siehe Anlage 4
VI.3.6 Beschäftigtenvertretung		siehe Anlage 4
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	Stundenverteilung gemäß den gesetzlichen Vorgaben
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten und beruflichen Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	>= 100	26
	>= 150	32
	>= 200	39
	>= 250	45
	>= 300	52
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		52
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertreterinnen regional		324
Frauenvertreterin der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		26
stellv. Frauenvertreterinnen		20
Gesamtfrauenvertreterin		54
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben		siehe Anlage 4
VI.3.8 Fachseminarleitung		siehe Anlage 4
VI.3.9 Beratungsaufgaben		siehe Anlage 4
VII. Vertretungsmittel		
Die Vertretungsmittel in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs als Personalkostenbudgetierung (PKB) erlauben den Schulen den Abschluss von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.		
VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/-innen		
Lehramtsanwärter/-innen	Durchschnittliche Wochenstunden Ausbildungsunterricht	10
IX. Lebensarbeitszeitkonto (LAZK)		siehe Anlage 4
X. Nicht verfügbare Lehrkräfte		siehe Anlage 4
XI. Schulaufsichtliche Budgetierung		siehe Einleitung

Anlage 1

Stundentafeln und Zumessungsfrequenzen schulartbezogen nach Jahrgangsstufen

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen (siehe I.1)

Achtung: Für Sonderformen gilt u.U. abweichende Stundentafel

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	21,5	25	28	30	31	-	-	-	-	Grundschule und Primarstufe der ISS/Gms/Gym (Saph 21,5/24=0,90; Jst 3-6 28,5/24=1,19) entspricht (Jst 1-6 157/144 = 1,09) plus 0,08 Stunden Teilung und Förderung plus 0,16 Stunden verlässliche Grundausrüstung
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	-	-	-	-	
Stundentafel	-	-	-	-	-	31	31	32	32	ISS/Gemeinschaftsschulen (126/100= 1,26) plus 0,16 Stunden Teilung und Förderung
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	25	25	25	25	
Stundentafel	-	-	-	-	-	33	33	34	34	Gymnasien (134/116= 1,16) plus 0,21 Stunden Teilung und Förderung
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	

Zumessung nach Stundentafel* für alle Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe (siehe I.2)

Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	* plus Stunden differenzierter Teilung und Förderung
Stundentafel	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Lernen (Primarstufe 106/54=1,96; Sekundarstufe I 120/54=2,22)
Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Sprache (Primarstufe 153/72=2,13; Sekundarstufe I 128/48=2,67)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Körperliche und motorische Entwicklung (Primarstufe 153/36=4,25; Sekundarstufe I 128/24=5,33)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Blindheit) (Primarstufe 175/36=4,86; Sekundarstufe I 142/24=5,92)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Sehbehinderung) (Primarstufe 175/72=2,43; Sekundarstufe I 142/48=2,96)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	27	27	30	31	33	34	33	33	35	35	Hören - und Kommunikation (Gehörlosigkeit) (Primarstufe 182/48=3,79; Sekundarstufe I 136/32=4,25)
Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Stundentafel	25	25	28	29	31	32	31	31	33	33	Hören - und Kommunikation (Schwerhörigkeit) (Primarstufe 170/60=2,83; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Emotionale und soziale Entwicklung (Primarstufe 153/60=2,55; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	Eingangsstufe bis Abschlussstufe - Stundentafel 25									Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus (25/8=3,13; 25/6=4,17; 25/5=5)	
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										
Stundentafel	20	21	24	27	30	31	31	31	32	32	Autismus, Aspergerklassen (Primarstufe 153/48=3,19; 153/36=4,25; 153/30=5,10) (Sekundarstufe I 126/32=3,94; 126/24=5,25; 126/20=6,30)
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung

Grundlage der Zumessung ist der Förderschwerpunkt, der zum Stichtag der statistischen Erhebung in dem aktuell gültigen Bescheid des SIBUZ dokumentiert ist. Bei mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gilt der dominierende Förderschwerpunkt als Zumessungsgrundlage.

a. Die Zumessung erfolgt für Schüler/-innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integration an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach Förderschwerpunktgruppen pro Schüler/-in:

1. Förderschwerpunkt-Gruppe 1

Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung
= 3 Stunden Sek I und Sek II

2. Förderschwerpunkt-Gruppe 2*

Gruppe 2: Sehen (Sehbehinderung), Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit),
Körperliche und motorische Entwicklung,

= 3 Stunden

3. Förderschwerpunkt-Gruppe 3*

Gruppe 3: Sehen (Blindheit), Hören und Kommunikation (Gehörlose), Geistige Entwicklung, Autismus,
Förderstufen I bzw. II

= 8 Stunden

*Zu 2. und 3. stehen in einem Pool gewidmete Stunden für ambulante Beratung durch die Johann-August-Zeune-Schule(06S05) zur Verfügung.

Es erfolgt eine direkte Zumessung von 80% der Stunden an die einzelne Schule, bis zu 20% der Zumessung werden im Rahmen der schulaufsichtlichen Budgetierung an die einzelne Schule verteilt. Wenn eine fachliche Bedarfsdeckung durch sonderpädagogisch tätige Lehrkräfte nicht erfolgen kann, ist es im üblichen Verfahren der strukturellen Umwandlung möglich, die Zumessung mit Hilfe von PU-Personal, Betreuer/-in oder Erzieher/-in im Rahmen von Umrechnungsfaktoren zu organisieren, die rechtzeitig zu jedem Schuljahr bekanntgegeben werden.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit zugemessene Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Die Schule benennt gegenüber der regionalen Schulaufsicht einschließlich SIBUZ eine Ansprechperson für sonderpädagogische Förderung und Vorklä rung.
- Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden entsprechend § 3(2) SopädVO durchgeführt.
- Die Rechenschaftslegung und Dokumentation über Einsatz und Verwendung der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule. Eingesetzt werden die Stunden vorrangig für sonderpädagogische Förderung innerhalb des Unterrichts. Auch die Nutzung der Stunden für sonderpädagogische Förderung in temporären Lerngruppen, für Maßnahmen der Vorklä rung sonderpädagogischer Diagnostik und für Maßnahmen der Prävention ist möglich.

b. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält die Schule für die sonderpädagogische Förderung der Schüler/-innen der Förderschwerpunktgruppe 1 eine **Grundausrüstung**. Diese beträgt einheitlich 0,16 Stunden pro Schüler/-in und bildet sich in dieser Verwaltungsvorschrift unter „I.1“ ab. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6.

c. Flankierende Maßnahmen, inklusive **Schwerpunktschulen** und die Zumessung an beruflichen Schulen werden ergänzend abgesichert.

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

Maßnahmen zum strukturellen Ausgleich, zur Sprachförderung und für die Einrichtung von Willkommensklassen sowie den Übergang von Schüler/-innen aus Willkommensklassen in Regelklassen.

a. Die Zumessung in VZE erfolgt für Schulen nach der Stufe in der Schultypisierung (S-Typs) und ihrer Schulgröße (Anzahl der Schüler/-innen) getrennt nach Schularten/-stufen (Stand 01.11.2024): Die Neuberechnung der Schultypisierungsstufe jeder einzelnen Berliner Schule erfolgt alle drei Jahre.

Schultypisierung* 2024/2025 und Schulgröße**	Stufe 4		Stufen 5,6		Stufe 7	
	A	B/C	A	B/C	A	B/C
Grundschule, Primarstufe GmS/ISS	1,5	2,5/3,0	3,0	4,0/4,5	6,0	7,0/7,5
Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule Sek I/II						
Gymnasium	1,0	2,0/2,5	2,0	3,0/3,5	4,0	5,0/5,5
Förderschule ***						

* Die allgemeine Dokumentation zur Berliner Schultypisierung steht unter: <https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1/dac/r/Schultypisierung.html>

** Schulgröße bei Grund- und Förderschulen: A <499, B >=500, Schulgröße bei ISS, GmS und Gymnasien: A <699, B >=700, C >=1.000

*** ohne Förderschulen GE

Es erfolgt eine direkte Zumessung von 80% der Stunden an die einzelne Schule, bis zu 20% der Zumessung werden im Rahmen der schulaufsichtlichen Budgetierung an die einzelne Schule verteilt. Für Schulen, die ab dem Schuljahr 2024/2025 neu gegründet wurden, konnte noch keine Schultypisierungsstufe ermittelt werden. Zudem ist es möglich, dass die strukturelle Belastung einer Schule aus unterschiedlichen Gründen aktuell nicht mit der Stufe der Schule übereinstimmt. In diesen Fällen kann die für die Sicherung der Unterrichtsversorgung zuständige Schulaufsicht auf Einzelschulebene flexibel reagieren. Sie kann ihre Vor-Ort-Kenntnisse bei der Bemessung der Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung gestellten regionalen Kontingente berücksichtigen.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit die zugemessenen Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Benennung einer Sprachbildungskoordination;
- Vorliegen einer Konzeption mit Festlegungen zu Sprachstands-Erhebungen und -förderung;
- Nutzung von mindestens 50 % der zugewiesenen Stunden für Sprachförderung (nicht für Klassenteilung, Projekte oder Vertretung);
- Nutzung von mindestens 25 % der zugewiesenen Stunden für die additive sprachliche Förderung, in Förderbändern oder in temporären Fördergruppen;
- Verbindliche Förderung von Schüler/-innen, die Mindeststandards in Deutsch nicht erreichen;
- Die Rechenschaftslegung zu dem Einsatz der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule.

b. Die Anrechnungsstunden (ehemals flankierende Maßnahmen), vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen sind ebenfalls Bestandteil der Zumessung.

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

c. Die bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung in Willkommensklassen wird sichergestellt. Dabei gilt bei der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse an einer Schule eine Zumessungsfrequenz von 12 Schüler/-innen.

Es gilt die folgende Grundlage für die Stundenzumessung als Faktor für Schüler/-innen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Primarstufe | = 28 Stunden pro Klasse |
| 2. Sek I der ISS, GmS, ,
des Gymnasiums und der Förderschule | = 31 Stunden pro Klasse |
| 3. Berufliche Schulen | = 31 Stunden pro Klasse |

Anlage 4 - Lehrkräftebedarf* nach Gliederung der VV Zumessung
(ohne kleinste Gliederungsebene)

Schuljahr
2024/25

		Stunden	VZE	1000€**
I.	Unterricht aller Schüler an allgemeinbildenden Schulen			
I.1	Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen	461.087	17.106	1.505.328
I.2	Schulen mit sonderpäd. Förderschwerpunkten	32.663	1.213	106.744
	Summe	493.750	18.319	1.612.072
II.	Unterricht für die strukturelle Unterstützung			
II.1	Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Integration	74.856	2.755	242.440
II.2	Sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	6.685	246	21.648
II.3	Struktureller Ausgleich	44.911	1.651	145.288
II.4	Ganztagsbetrieb	7.596	291	25.608
	Summe	134.048	4.942	434.896
III.	Profile der Schulen und Schulprogramme			
III.1	Staatliche Europaschulen	3.259	118	10.384
III.2	Spezialschulen	13.958	530	46.640
III.3	Profilbedarf I	6.048	223	19.624
	Summe	23.265	871	76.648
IV.	Unterricht aller Schüler an beruflichen Schulen			
IV.	Unterricht aller Schüler an beruflichen Schulen	75.765	2.878	253.264
	Summe	75.765	2.878	253.264
V.	Unterricht aller Schüler des Zweiten Bildungsweges			
V.1	Lehrgänge an Integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen	1.157	44	3.872
V.2	Abendgymnasien	241	10	880
V.3	Kollegs	1.982	79	6.952
	Summe	3.380	133	11.704
VI.	Anrechnung+Ermäßigung			
VI.1	Ermäßigungsstunden	12.696	473	41.624
VI.2	Anrechnungsstunden für Schulorganisation	46.406	1.723	151.624
VI.3	Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände (Summe)	58.018	2.154	189.552
VI.3.1	Einzelmaßnahmen und abweichende Organisationsformen	5.715	213	18.707
VI.3.2	Abordnungen LISUM Berlin-Brandenburg	869	33	2.929
VI.3.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung	30.522	1.124	98.936
VI.3.4	Andere Abordnungen	684	26	2.282
VI.3.5	Dienst am anderen Ort (DaaO)	2.111	79	6.948
VI.3.6	Beschäftigtenvertretung	2.604	98	8.619
VI.3.7	Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben	1.791	66	5.852
VI.3.8	Fachseminarleitung	7.582	282	24.804
VI.3.9	Beratungsaufgaben	6.140	232	20.444
	Summe	117.120	4.350	382.800
Summe I. bis VI.		847.328	31.493	2.771.384
VII.	Vertretungsmittel (PKB)			
VIII.	Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen			
IX.	Lebensarbeitszeitkonto (LAZK)			
IX.1	Lebensarbeitszeitkonto	2.077	77	6.776
	Summe	2.077	77	6.776
Insgesamt		849.405	31.570	2.778.160

* ohne Finanzierung nicht verfügbarer Lehrkräfte in Höhe von:

** pauschale Darstellung mit dem Durchschnittswert von 88.000€ je VZE

*** ohne Förder- und Teilungsstunden

923